

Verwaltungs- und Benützungsreglement (Waldhausreglement) für das Waldhaus "Stelli"

Eigentümerin: Ortsbürgergemeinde Wallbach

1. Verwaltung und Aufsicht

Die Verwaltung und Aufsicht wird durch den Gemeinderat Wallbach ausgeübt. Der Gemeinderat kann diese Funktionen auch delegieren und zur Aufsicht des Betriebes im Waldhaus Abwarte einsetzen.

2. Benützungsbewilligung

- 2.1. Gesuche für die Benützung des Waldhauses sind direkt online auf der Gemeindeforum Website einzureichen. Die Bewilligung wird ausdrücklich und ausschliesslich dem auf der Reservationsbestätigung erwähnten Gesuchsteller und zu erwähntem Zweck erteilt. Die Übertragung des Nutzungsrechts auf einen anderen Veranstalter oder die Änderung des Veranstaltungszwecks bedürfen der erneuten Bewilligung.
- 2.2. Die Bewilligung wird durch den Gemeinderat oder durch die von ihm beauftragte Stelle erteilt. Die Grundgebühr gemäss Gebührenordnung ist innert 14 Tagen nach Erhalt der Reservationsbestätigung zu bezahlen.

Bei einer Annullation des Mietvertrags mehr als 90 Tage vor dem Anlass, erfolgt eine Rückerstattung der Grundgebühr abzüglich der Administrationsgebühr von CHF 50.00. Sollte die Annullation weniger als 90 Tage vor dem Anlass erfolgen, so erfolgt die Rückerstattung der Grundgebühr abzüglich der Administrationsgebühr von CHF 50.00 nur, sofern für denselben Zeitpunkt eine andere Vermietung abgeschlossen werden kann.

Die definitive Abrechnung wird von der Abteilung Finanzen nach dem Anlass dem Benutzer zugestellt.

- 2.3. Wallbacher Gemeindebehörden sowie Organen der Forstwirtschaft steht das Waldhaus unentgeltlich zur Verfügung.
- 2.4. Folgende Organisationen haben das Recht, das Waldhaus pro Kalenderjahr an einem Tag, ohne Bezahlung der Grundgebühr, zu benützen.
 - die Dorfvereine gemäss Vereinsliste; nur mit Vereinszweck ohne Wirtschaft
 - die drei Kirchgemeinden
 - die offiziellen Ortsparteien mit Statuten
 - die Feuerwehr Unteres Fisingertal
 - die Schule Wallbach
- 2.5. Die Benützungsbewilligung und -gebühren beschränken sich auf einen Anlass von 10.00 Uhr bis anderntags um 08.00 Uhr.

- 2.6. Für Veranstaltungen mit rassistischem, gewaltextremistischem oder radikalem Gedankengut werden keine Bewilligungen erteilt. Sollten nachträglich entsprechende Feststellungen gemacht werden, wird der Vertrag annulliert oder die Veranstaltung mit Beizug der Polizei abgebrochen. Der Mietvertrag ist bei Falschangaben ungültig.

3. Benützungsanweisungen und Vorschriften

- 3.1. Der Bezug und die Abnahme des Waldhauses hat unter Aufsicht des/r Abwartes/in zu erfolgen. Seine/ihre Anwesenheit während des Anlasses erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch der Benützer oder auf Anweisung des Gemeinderats gegen Bezahlung des Stundenlohnes. Der/die Abwart/in übernimmt in dieser Zeit Aufgaben wie Abwasch des Geschirrs, Aufräumarbeiten und sonstige Arbeiten gemäss Absprache.
- 3.2. In den Waldhausräumlichkeiten gilt ein generelles Rauchverbot, ausserhalb ist gebührende Vorsicht geboten. Einem behördlich angeordneten Feuerverbot im Wald ist Folge zu leisten.
- 3.3. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Besucher keinen übermässigen Lärm verursachen und nachts keine Lärmbelästigungen auftreten. Ab 22.00 Uhr ist das Spielen von Musik im Freien untersagt. Das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern ist im Wald generell und jederzeit verboten.
- 3.4. Alle Benützer sind angehalten, zum Waldhaus und dessen Einrichtungen Sorge zu tragen. Beschädigungen werden auf Kosten der Verursacher behoben. Zerbrochenes oder fehlendes Geschirr wird ebenfalls in Rechnung gestellt.
- 3.5. Es ist untersagt, die Möblierungen des Waldhauses (Tische, Stühle) im Freien aufzustellen. Festischgarnituren können beim / bei der Abwart/in bezogen und dürfen nur im Aussenbereich verwendet werden.
- 3.6. Die Versicherung ist Sache des Veranstalters.
- 3.7. Die Feuerstelle neben dem Waldhaus steht grundsätzlich dem Veranstalter zur Verfügung. Die Benützung ist im Mietpreis inbegriffen. Wollen Dritte die Feuerstelle benützen, hat dies in Absprache mit dem Veranstalter zu erfolgen.
- 3.8. Fondue-Sets können vom Mieter benützt werden. Die Brennpasten müssen jeweils vom Mieter mitgebracht werden.
- 3.9. Die Nespresso-Kaffeemaschine kann vom Mieter benützt werden. Es dürfen nur Original Nespresso-Kapseln, welche selbst mitgebracht werden müssen, verwendet werden.
- 3.10. Bei Anlässen ist das Waldhaus am folgenden Tag um 08.00 Uhr geräumt und besenrein gemäss Liste 3.11, in Gegenwart des/r Abwarts/in, zu übergeben. Bei ungenügender Reinigung wird der zusätzliche Reinigungsaufwand nachträglich in Rechnung gestellt.
-

- 3.11. Folgende Reinigungsarbeiten sind durch den Benutzer zu verrichten:
- Geschirr und Besteck abwaschen und in die dafür vorgesehenen Schränke und Schubladen versorgen
 - Tische abwischen und Stühle aufstuhlen
 - Gesamter Boden im Waldhaus mit dem Besen reinigen
 - Küchenabdeckungen reinigen
 - Kühlschrank vollständig leeren
 - WC-Anlagen sind grob zu reinigen
 - Grillroste sauber reinigen
 - Umgebung rund um das Waldhaus aufräumen
 - Leergut (Flaschen, PET, Dosen etc.) müssen mitgenommen werden
 - Der Kehricht ist in Säcke abzufüllen und zu entsorgen. Sollte der Kehricht nicht entsorgt werden, werden die Kosten in Rechnung gestellt.

Die Endreinigung erfolgt durch den Abwart / die Abwartin.

- 3.12. Die Umgebung des Waldhauses ist sauber zu halten. Pflanzen und Bäume dürfen nicht beschädigt werden.
- 3.13. Der Schlüssel zum Waldhaus wird bei der Übergabe ausgehändigt und muss bei der Abgabe zurückgebracht werden. Bei Verlust des Schlüssels haften die Benutzer für die vollen Kosten von neuen Schlüsseln und Auswechslung von Schlössern.
- 3.14. Die Benutzer anerkennen die vorstehenden Bedingungen und Auflagen. Sie haften für die Gebühren sowie für allfällige Schäden.
- 3.15. Waldhausbenützern, die vorstehende Benützungsanweisungen und Vorschriften missachten, kann eine weitere Benützung des Waldhauses verweigert werden.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1. Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2024 in dieser vorläufigen Form angewendet.

Wallbach, 1. Dezember 2023

GEMEINDERAT WALLBACH

sig. Marion Wegner-Hänggi
Gemeindeammann

sig. Thomas Zimmermann
Gemeindeschreiber

Gebührenordnung Waldhaus Wallbach

Gültig ab Januar 2024

GEBÜHRENTARIF

Gebühren		Einheimische	Auswärtige
Grundgebühr (Vorausbezahlung)		CHF 150.00	CHF 250.00
Cheminéebenützung	optional	CHF 30.00	CHF 30.00
Personalkosten Hauswart			
Übergabe, Schlussabnahme, Endreinigung	pauschal	CHF 140.00	CHF 140.00
Anwesenheit Hauswart bis 24.00 Uhr	pro Std.	CHF 35.00	CHF 35.00
Anwesenheit Hauswart ab 24.00 Uhr	pro Std.	CHF 50.00	CHF 50.00

Als Einheimische gelten:

- Vereine gemäss behördlicher Liste, Ortsparteien, Firmen und Organisationen mit Sitz in Wallbach
- Privatanlässe in Wallbach wohnhafter Personen
- Klassenzusammenkünfte ehemaliger Wallbacher Schüler
- Militär- und Zivilschutzeinheiten, die in Wallbach stationiert sind

In allen anderen Fällen gilt die Gebührenordnung für Auswärtige.

-
- Die Grundgebühr/Objektgebühr gemäss Gebührenordnung ist innert 14 Tagen nach Erhalt der Reservationsbestätigung der Gemeinde auf folgendes Konto zu überweisen: CH50 0900 0000 4001 9127 3; lautend auf die Einwohnergemeinde Wallbach, 4323 Wallbach.
 - Die übrigen Gebühren werden nach Aufwand fällig. Am Schluss der Veranstaltung ist der Rapport mit dem Abwart auszufüllen und zu unterzeichnen. Das Inkasso erfolgt durch die Abteilung Finanzen per Rechnung.
 - Das Waldhaus ist am Tag nach der Veranstaltung **bis spätestens 08.00 Uhr** in ordnungsgemäsem Zustand dem zuständigen Abwart abzugeben.

ABWART: ÜBERGABE, SCHLUSSABNAHME UND ENDREINIGUNG

Für die Reinigung gemäss Art. 3.11 ist der Veranstalter verantwortlich. Die Endreinigung übernimmt der Waldhausabwart.

Wünscht der Veranstalter die Anwesenheit des Abwarts auch während des Anlasses, so hat er dies bei der Reservation entsprechend anzugeben. Für die Anwesenheit und allfällige Mithilfe während des Anlasses wird die stündliche Gebühr gemäss Gebührentarif verrechnet, ab 24.00 Uhr mit Zuschlag. Zusätzlich wird die Pauschale für Übergabe, Schlussabnahme und die Endreinigung in Rechnung gestellt.
